

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht andere Stimmverhältnisse vorsieht.

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche MV mit nur diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese entscheidet mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus wenigstens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich sollen dem Vorstand angehören: die Schulleiterin, oder der Schulleiter des Evangelischen Mörike-Gymnasiums in Stuttgart und eine vom Lehrerkollegium gewählte Lehrerin, oder ein vom Lehrerkollegium gewählter Lehrer. Dabei soll im Vorstand insgesamt eine paritätische Vertretung von Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern angestrebt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt und beauftragt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zweckbestimmung des Vereins dessen Geschäfte zu führen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand ernennt einen Kassenwart.

Der Vorstand und der Kassenwart übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Zur Unterstützung des Vorstands und zur Pflege der Verbindung des Vereins mit Persönlichkeiten und Stellen des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft, der Kirchen und Einrichtungen, deren Zweckbestimmung der des Vereins entspricht oder sie ergänzt, kann ein Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 14 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an den Freundeskreis des Evangelischen Mörike-Gymnasiums und der Evangelischen Mörike-Realschule im Verein der Freunde der Evangelischen Schulstiftung e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

SCHÜLERHAUS MÖRIKE e.V.

Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg



Satzung

Vorbemerkung

Lehrerinnen, Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler des Evangelischen Mörike-Gymnasiums in Stuttgart haben sich in der Erkenntnis zusammengefunden, dass die Anforderungen von Schule und Gesellschaft an heranwachsende Menschen zunehmend Störungen in deren Entwicklung und Verhalten bewirken.

Sie wollen versuchen, dem entgegenzuwirken, indem sie ein „Schülerhaus“ einrichten und führen. In einem institutionell und räumlich von der Schule unabhängigen Rahmen soll mit einem breit gefächerten Programmangebot Kommunikation der Menschen in der Schule ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollen Formen besseren Zusammenlebens von Schülerinnen, Schülern und Erwachsenen, des Zusammenarbeitens und der Mitbestimmung entwickelt und erprobt werden.

Lehrerinnen, Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler des Evangelischen Mörike-Gymnasiums haben sich daher entschlossen, einen Verein dafür zu bilden, der selbständig arbeiten soll. Um der optimalen Kooperation mit der Schule und ihren Trägern zu dienen, will der Verein wichtige Entscheidungen im Einvernehmen mit der SMV, dem Kollegium, der Schulstiftung und dem Elternbeirat treffen.

Die aus der Schulgemeinschaft erwachsene Bindung ist Grundlage und Verpflichtung für die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins.

Der Verein hat sich in seiner Gründerversammlung am 13. Juni 1978 folgende Satzung gegeben.

Für Satzungsänderungen, die im Zuge einer Eintragung vom Registergericht auferlegt werden, ist der Vorstand zuständig.

§ 1 Der Verein führt den Namen „Schülerhaus Mörike e.V.“, wie dieser beim Vereinsregister eingetragen ist. Sein Sitz ist Stuttgart. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Der Verein versteht sich als in der Tradition evangelischer Jugend- und Sozialarbeit stehend. Er versucht, ein pädagogisches und sozialtherapeutisches Modell zu verwirklichen, das zunächst auf das Evangelische Mörike-Gymnasium und die Evangelische Mörike-Realschule in Stuttgart bezogen ist, aber exemplarischen

Charakter für andere Schulen haben soll. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.. Er verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Pflichten einzuhalten: sofern er Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anstellt, gilt das Arbeitsrecht in Kirche und Diakonischem Werk. Von der Bindung an das Arbeitsrecht von Diakonie und Kirche sind Praktikantinnen und Praktikanten auch im Anerkennungsjahr ausgenommen.

§ 3 Zweck des Vereins ist, eine Einrichtung zu gründen und zu unterhalten, die ein in dieser Art neues, gestaffeltes Angebot an Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen, Lehrer und Eltern ermöglicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Modell Schülerhaus soll bieten:

- I. (1) Treffpunkt-Ebene für Begegnung und außerschulische Kontaktpflege, für Freizeitbeschäftigung und die Bildung selbstorganisierter Interessengruppen;
- (2) Gruppenarbeits-Ebene mit pädagogischer und psychologischer Begleitung, regelmäßige Gruppenangebote
- (3) Individuelle Ebene mit Einzelbetreuung;
- II. Entwicklung von Modellen für Erziehungshilfe;
- III: Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen zur Förderung pädagogischer und sozialtherapeutischer Modelle.

§ 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglied des Vereins kann jede Schülerin, jeder Schüler, deren Elternteile, und jede Lehrerin, jeder Lehrer des Evangelischen Mörike-Gymnasiums und der Evangelischen Mörike-Realschule in Stuttgart werden, im Übrigen ehemalige Schülerinnen, Schüler und jede geschäftsfähige Person, soweit sie zur Förderung des Vereins bereit und in der Lage ist.

Ehemalige Schüler, Eltern oder Lehrer können eine stimmrechtslose Mitgliedschaft erwerben. Der Mitgliedsbeitrag für diese Personengruppe beträgt mindestens 12 € pro Jahr und ist nach oben offen.

§ 6 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit der Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder dem Aufnahmeantrag stattgeben. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand bedarf die Aufnahme der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

§ 7 Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein bzw. um die von ihm verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder oder den Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Vereins geeignet ist, dessen Ansehen zu schädigen, oder wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwidergehandelt hat.

§ 9 Die dem Verein entstehenden Aufwendungen werden durch Spenden, Leistungen und Zuschüsse öffentlicher, kirchlicher, karitativer und privater Stellen gedeckt. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Es muss ein Abstand von mindestens sechs Monaten zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen gewahrt bleiben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl der Schriftführerin/ des Schriftführers
- die Wahl der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- den jährlichen Haushaltsplan
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands gemäß § 12 Satz 1.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn der sechste Teil der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

Alle Mitglieder und Angestellte des „Schülerhauses“ haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der MV beim Vorstand einzureichen und werden im Schülerhaus öffentlich ausgehängt. Auf der MV sind alle ordnungsgemäß vorgelegten Anträge zu behandeln.